

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Inkraftsetzung und Promulgation des Schulgesetzes vom 27. April 1981

vom 3. November 1981

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass das im Titel genannte Gesetz in der Volksabstimmung vom 30. August 1981 mit 15'459 Ja gegen 9'673 Nein angenommen worden ist (siehe Amtsblatt 1981, S. 639),

beschliesst:

1. Das Schulgesetz vom 27. April 1981 ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
2. Es wird wie folgt in Kraft gesetzt:
 - a) auf 19. April 1982 (Beginn des Schuljahres 1982/84):
 - I. Grundsätzliche Bestimmungen (Art. 1–15);
 - II. Schulpflicht und Recht auf Schulbildung (Art. 16–19);
 - III. Die Schulen (Art. 20–54);
 - IV. Die Lehrer (Art. 55–68);
 - V. Erziehungs- und Schulbehörden (Art. 69–77);
 - VII. Beschwerde- und Rekurswesen (Art. 93);
 - VIII. Schulkoordination (Art. 94);
 - IX. Ausführungs- und Schlussbestimmungen: Art. 95–97 und Art. 99;
 - b) alle übrigen Bestimmungen auf 1. Januar 1983:
 - VI. Die Schullasten (Art. 78–92);
 - IX. Ausführungs- und Schlussbestimmungen: Art. 98.
3. Es treten ausser Kraft:
 - a) auf Beginn des Schuljahres 1982/83:
 - Art. 23 lit. a Ziff. 6 des Gemeindegesetzes;
 - das Schulgesetz vom 5. Oktober 1925, jedoch unter Vorbehalt von Ziff. 4 hiernach und der die Schullasten betreffenden Bestimmungen von lit. b hiernach;

Amtsblatt 1981, S. 851; Rechtsbuch 1964, Nr. 53a.

- b) am 31. Dezember 1982:
sämtliche, die Schullasten betreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, soweit durch die auf Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft gesetzten Bestimmungen des neuen Schulgesetzes vom 27. April 1981 nichts anderes bestimmt wird.
4. Übergangsregelung:
- a) Die Schulstruktur des Schulgesetzes vom 27. April 1981 basiert ab Beginn des Schuljahres 1982/83 im ganzen Kanton auf dem einheitlichen Übertritt aus der 6. Klasse der Primarschule in die Orientierungsschule. Die Ausbildung der früher übergetretenen Schülerjahrgänge erfolgt nach den bisherigen Lehrplänen, soweit der Erziehungsrat nichts anderes beschliesst.
- b) Für Inhaber des Lehrerpatsents des Kantons Schaffhausen, welche dieses in den Jahren 1980 oder 1981 erworben haben, bleibt das Erfordernis von Art. 71 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925 bestehen, wonach die provisorische Anstellung eines solchen Lehrers oder einer solchen Lehrerin nur möglich ist, wenn der Anstellung eine mindestens einjährige, der praktischen Ausbildung förderliche Tätigkeit ausserhalb der Schule vorausgegangen ist.
Absolventen des Oberseminars, welche das Lehrerpatsent im Jahre 1982 erwerben, haben im Sinne von § 29 des Schuldekretes vom 27. April 1981 ein ausserschulisches Praktikum von mindestens 12 Wochen zu bestehen, bevor sie provisorisch angestellt werden können.
Diese Regelung gilt bis zum Ende des Schuljahres 1982/83.